

ZH_OBERGERICHT PS160144 vom 16. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS160144

FR: ZH_OBERGERICHT PS160144 du 16 août 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PS160144 del 16 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

In zwei Betreibungen auf Grundpfandverwertung macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass die Beschwerdegegner seinerzeit viel zu hohe Forderungen ins Lastenverzeichnis angemeldet hätten, so dass das Lastenverzeichnis nichtig sei. Ausserdem will sie auch die zugrunde liegenden Zahlungsbefehle als nichtig aufgehoben haben.

E. 2

Die Vorinstanz hat die bei ihr erhobene Beschwerde abgewiesen, keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen (act. 9 S. 6).

E. 3

Gegen diesen vorinstanzlichen Beschluss wendet sich die Beschwerdeführerin mit folgenden Rechtsbegehren (act. 13 S. 5): "Der Beschluss des Bezirksgerichts Hinwil vom 20. Juli 2016 (CB160008-E/U01) sei aufzuheben. Die Sache sei an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen. Es seien die weiteren Beteiligten zur Vernehmlassung einzuladen und die von uns offerierten Beweise seien zu erheben. Es sei die befürchtete Befangenheit der Vorinstanz zu prüfen, es sei das deswegen erforderliche Verfahren durchzuführen. Die vom Betreibungsamt F._____ vorbereiteten Lastenverzeichnisse in den Betreibungen Nr. 1 und Nr. 2, welche um den aufgelaufenen Zins erweitert werden sollen, seien als nichtig zu bezeichnen bzw. es sei deren Nichtigkeit festzustellen. Die vom Betreibungsamt F._____ vorbereiteten Zahlungsbefehle Nr. 1 und Nr. 2 seien als nichtig zu bezeichnen bzw. es sei deren Nichtigkeit festzustellen. Diese nichtigen Betreibungsurkunden seien zu ersetzen bzw. neu auszustellen und den Beteiligten zu eröffnen".

E. 4

Die Beschwerdeführerin stellt in ihrer vorläufigen Fassung der Beschwerdeschrift einen Antrag auf aufschiebende Wirkung bzw. um Nichtpublikation und Nichtdurchführung der Versteigerung durch das Betreibungsamt F._____ ZH

- 3 - (act. 10 S. 2). In der endgültigen Fassung der Beschwerde vom 12. September 2016 (act. 13 S. 2 und S. 6) erneuert sie dieses Gesuch, weil das Lastenverzeichnis nicht in der bisherigen Form unverändert publiziert werden dürfe und weil ihr bereits aus der Ankündigung der Versteigerung grosser Schaden entstehe. Da die Beschwerde sofort abzuweisen ist, wie sich aus der nachfolgenden Begründung ergibt, ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos geworden.

E. 5

Mit Eingabe vom 12. September 2016 (act. 13) hat die Beschwerdeführerin angekündigungsgemäss ihre Beschwerde am letzten Tag der noch laufenden Beschwerdefrist ergänzt. Diese ergänzte Beschwerdeschrift (act. 13) ist daher ohne weiteres beachtlich.

E. 6

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz habe keine neue "eigenständige" bzw. unabhängige Beurteilung ihrer Begehren vorgenommen und keine Stellungnahme der Beteiligten (der Gläubiger und des Betreibungsamtes F._____) eingeholt. Damit habe sich die Vorinstanz befangen gemacht, weil sie sich an Altem orientiert habe bzw. an Entscheidungen, die schon früher (falsch) gefällt worden seien. Sie sei nicht mehr frei gewesen, habe doch ein geschlossenes Bild "zusammenhängender" Urteile entstehen müssen, die sich keinesfalls widersprechen durften. Ausserdem habe sich die Vorinstanz an einem krassen Fehlurteil orientiert: die Vorinstanz habe seinerzeit entschieden, dass eine Bereinigung des Lastenverzeichnisses nicht zulässig sei, weil Einwände gegen die von den Gläubigern via das Lastenverzeichnis geltend gemachten Forderungen früher, nach Erhalt des Zahlungsbefehls, hätten geltend gemacht werden können/müssen. Eine nachträgliche Anfechtung mit Begehren um Bereinigung des Lastenverzeichnisses sei nicht möglich. Das Obergericht kenne das Gesetz und wisse, dass dieser Standpunkt des Bezirksgericht Hinwil absolut falsch war und sei. Indem sich die Vorinstanz wiederum auf einen nicht tragbaren Standpunkt bzw. den eigenen gesetzwidrigen Entscheid berufe, sei die Befangenheit nicht zu übersehen (act. 13 S. 2). Art. 10 SchKG nennt die Ausstandsgründe für die Betreibungs- und Konkursämter sowie für die Mitglieder der Aufsichtsbehörden. Das, was die Beschwerde-

- 4 - führerin vorbringt, lässt sich unter keinen der genannten Gründe subsumieren. Auch der allgemein formulierte Grund in Ziff. 4 ist keineswegs einschlägig. Träfe die Ansicht der Beschwerdeführerin zu, so müsste diejenige Behörde, die einen der Parteien nicht genehmen Entscheid fällt, dadurch stets befangen werden. Die Beschwerdeführerin führt an, die Kammer kenne das Gesetz, und wisse, dass der Standpunkt der Vorinstanz absolut falsch sei. In guten Treuen kann die Beschwerdeführerin nicht meinen, dass die Kammer die Rechtslage anders beurteilt als die Vorinstanz. Die Kammer hat nämlich auch in zwei Verfahren, an denen die Beschwerdeführerin beteiligt war (RB150001, act. 5/5, auch publiziert in www.gerichte-zh.ch, und in RU150054) die gleiche Ansicht vertreten wie die Vorinstanz. Das Verfahren RU150054 ist ans Bundesgericht weitergezogen worden (BGer 5A_813/2015), welches in E. 2.4.1. – in Übereinstimmung mit dem Bezirksgericht Hinwil und der Vorinstanz – ausgeführt hat: "Obwohl der bezirksgerichtliche Beschluss weder Gegenstand des kantonalen noch des vorliegenden Verfahrens bildet, ist an dieser Stelle darauf einzugehen. Das Bezirksgericht ist auf die Klage der Beschwerdeführerin nicht eingetreten, weil der Bestand, der Umfang und die Fälligkeit einer Forderung sowie der Bestand der Pfandrechte nur in einem Rechtsöffnungsverfahren und allenfalls einem folgenden Aberkennungsprozess aufgrund von Art. 83 SchKG bestritten werden können. Hingegen könnten diese Fragen im Rahmen der Verwertung nicht mehr durch Anfechtung des Lastenverzeichnisses gestellt werden, was die Beschwerdeführerin im Grunde genommen anstrebe. Die Vorinstanz hat diesen Standpunkt mit Hinweisen auf die erstinstanzliche Begründung und die Lehre gestützt. Ihre Ausführungen entsprechen durchaus den bundesrechtlichen Vorgaben und der Praxis (BGE 118 III 22 E. 2a S. 23)". Ist offensichtlich überhaupt kein Ausstandsgrund vorhanden, so ist auch kein Ausstandsverfahren einzuleiten und auf das entsprechende Begehren ist nicht einzutreten.

E. 7

Die Vorinstanz hat weiter zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin Stellung genommen, dass die beiden Liegenschaften nur zusammen versteigert werden dürften und die getrennte Versteigerung nichtig sei. Sie hatte sich mit dieser Frage bereits im Verfahren CG140012, bestätigt im Rechtsmittelverfahren, auseinandergesetzt und hat dort auf die Regelung von Art. 813 Abs. 3 ZGB bzw. Art. 107 Abs. 1 VZG hingewiesen (act. 9 S. E. 2.4). Die Beschwerdeführerin geht darauf nicht ein, womit sie ihrer Begründungsobliegenheit nicht nachkommt (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 84 GOG und Art. 321 Abs. 1 ZPO). Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsschutzes.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die eingeleiteten Beteiligungen aufgrund der bisherigen gültigen Zahlungsbefehle und aufgrund der bisherigen gültigen Lastenverzeichnisse weitergeführt werden können. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

- 13 - III. Beschwerden sind grundsätzlich kostenfrei (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG). Die Beschwerdeführerin sei hiermit allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass es der Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG gestattet, dass bei böswilliger Prozessführung einer Partei oder ihres Vertreters Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin ist inzwischen in mehreren Verfahren von den Gerichten bzw. Aufsichtsbehörden aller drei Instanzen in verschiedenen Zusammenhängen die Rechtslage dargelegt worden. Wenn sie weiterhin gleichlautende Begehren stellen und hinsichtlich der gleichen Fragen Rechtsmittel ergreifen sollte, riskiert sie eine Busse und eine Kostenaufgabe. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.